

Rücksicht nehme. Man könne zwar sagen, es ändere sich auch dann das Verhältniß, ja wohl, aber immer müsse die Gegenwart darunter leiden. Nach den vielen Worten, welche in der Kammer über die Gleichheit und Nichtbevorzugung einer Classe geäußert worden seien, finde er nicht passend, eine bestehende Ungleichheit fortbestehen zu lassen. Er selbst habe kein Interesse bei der Sache, aber er finde doch zweckmäßig, wenn man dem Amendement Folge gebe.

Staatsminister v. Rönnerich: Die Frage, ob der hier vorgeschlagene Stempelsatz vermindert oder erhöht werden solle, hänge mit der Frage zusammen, wie hoch man die Lehnslast überhaupt rechnen könne, und dann müsse man wieder auf die Frage zurückkommen, ob nicht der Canon zu hoch sei? Wenn also von der einen Seite bemerkt worden, es solle dieser Stempelsatz erniedrigt werden, so müsse auch der Canon erniedrigt werden. Das sei richtig, daß der Stempelsatz am meisten das Allodificiren hindere, und daß nach dem bisherigen Stempelmandat Niemand eine solche baare Summe gleich aufnehmen könne. Wenn ein geehrter Abg. darauf antrage, den Stempelsatz nur nach dem nicht hypothecirten Theile zu berechnen, so sei der Gesetzentwurf davon ausgegangen, alle Lehngüter gleich zu stellen, ob sie mit Consensschulden belastet seien, oder nicht. Wenn man einen besondern Grund darin finde, daß der Oberlehnherr schon den Consensstempel habe, so müsse er bemerken, daß der Stempelsatz bei Ertheilung des Consenses bedeutend niedrig sei. Es scheine ihm übrigens in der That, daß diese Frage hier nicht statt finden könne.

Abg. Kour glaubt, wenn von Ungleichheit die Rede sei, daß diese noch weit mehr eintreten werde, wenn man das Stempelgesetz nur für gewisse Fälle und für gewisse Klassen von Staatsbürgern mindern wolle.

Abg. Art ist derselben Ansicht, und verweist auf die Petitionen, welche bei der 4. Deputation deshalb zurückgewiesen worden seien, weil man gesagt, eine Klasse von Staatsbürgern könne nicht zum Nachtheil der übrigen erleichtert werden.

Abg. Rositz und Sändendorf hält das Amendement dagegen sehr praktisch, da sich wohl Niemand in jetziger Zeit entschließen werde, eine so hohe Summe aufzubringen, und wünsche man die Allodification, so müsse man auch den Stempel herabsetzen.

Referent bemerkt zum Schlusse der Debatte, daß man keine feste Basis habe, ob der Satz so oder anders angenommen werde; das scheine ihm aber richtig, daß, wer nicht eine Veranlassung zur Allodification habe, sie nicht nachsuchen werde, trete aber der Fall ein, so werde er auch diese Summe bezahlen.

Der königl. Commissar D. Schumann macht noch auf den Umstand aufmerksam, daß, nach dem Amendement einer, der Schulden habe, weniger zu bezahlen hätte, als der keine habe. Er müsse sich gleichfalls gegen das Amendement erklären.

Staatsminister D. Müller tritt dem Herrn Regierungs-Beauftragten bei und bemerkt: Durch die in dem Amendement beantragte Modification solle der zeither bei Allodificationen befolgte Grundsatz, Abrechnung der hypothekarischen Schulden vom Werthe des Lehns, ferner aufrecht erhalten werden. Zur

Bestätigung der für die Berechnung des Canons nach dem vollen Werthe des Lehns Seiten der Regierung geschehenen Äußerungen (Landtagsacten I. Abth. 3r Bd. S. 135. Nr. 3. Lit. c.), wie dadurch eine größere Gleichheit hergestellt werde und manche Inconvenienzen vermieden würden, habe er anzuführen, daß bei der vormaligen Landesregierung Fälle vorgekommen seien, wo Vasallen die Hälfte des Kaufpreises oder des Picti für das acquirirte Lehn unbezahlt gelassen, dessen Allodification gesucht und kurz nach deren Bewilligung um Cassation der Hypothek, weil der Rückstand des Kaufgeldes berichtet worden sei, gebeten hätten. Dadurch würden allerdings Ungleichheiten herbeigeführt, und daher sollte eine neue Verordnung über diesen Gegenstand wohl zu fernern dergleichen Vorgängen keinen Vorschub lassen.

Nachdem Abg. v. Thielau sich noch gegen letztere Ansicht erklärt und nochmals seine Ansichten entwickelt hatte, geht

Das Präsidium zu der Frage über: Soll das Amendement des Abg. v. Thielau angenommen werden? Sie wird mit 37 Stimmen verneint und dem §. sodann beigetreten.

§. 4. wird sofort angenommen.

Abg. von der Planitz bringt noch den Gegenstand wegen der Lehnsstellen in Anregung und führt an, daß in der Regel alle Administratoren und Nutznießer von Lehnsstellen und Capitalien, welche durch Testamente oder Familienverträge stipulirt, gehalten sein, diese Capitalien nur auf Lehngüter zu legen, und es würden diese, wenn sich die Zahl der Lehngüter durch Allodification verminderte, sehr in Verlegenheit sein, diese Capitalien unterzubringen, und es sei zu wünschen, daß auch in dieser Beziehung eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde.

Dagegen wird vom Staatsminister v. Rönnerich und dem Referenten eingewendet, daß eine gesetzliche Bestimmung hier nicht nöthig sei; denn würden keine Lehne mehr existiren, so falle eine solche Bestimmung von selbst weg, und sei diese in Statuten begründet, so würde das Vertragsfache sein.

Hierauf erfolgt die Abstimmung durch Namensaufruf über die Annahme des Gesetzes.

Die Staatsminister und königl. Commissarien verließen deshalb den Sitzungssaal, und die Kammer beschloß in ihrer Mehrheit, das Gesetz anzunehmen. 8 Stimmen verneinten die Annahme, nämlich die Abgg. Schwabe, Heyn, Richter (aus Zwickau), Unger, Hausner, Damman, Art und Kaltosen. — —

Der 2. Gegenstand der Tagesordnung betraf die Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Steuererlaß rücksichtlich der Wetterschäden der Weinberge betr.

Referent in der Sache war Abg. Schäffer. Er verliest das königl. Decret und sodann §. 1., welcher sofort angenommen wurde.

Um bei §. 2. denjenigen Zweifeln zu begegnen, welche daraus entspringen könnten, daß ein als Weinberg benutztes Grundstück in dem Cataster nicht als Weinberg aufgeführt sei, und das Bedenken zu beseitigen, als ob auf ein solches Grundstück die Verordnungen des Gesetzes nicht Anwendung litten, schlägt die Deputation vor, dem Anfange des Paragraphen folgende Fassung zu geben: